



Antrag auf Beurlaubung – zur Vorlage bei der Schule

1	Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name und Klasse des Kindes:
	Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße):	
	Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
	Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen!)	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift Erziehungsberechtigter

2	Stellungnahme Klassenlehrer / Tutoren: Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> befürwortet. <input type="checkbox"/> nicht befürwortet.
	Begründung:

_____ Datum

_____ Unterschrift Klassenlehrer / Tutoren

3	Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird
	<input type="checkbox"/> genehmigt.
	<input type="checkbox"/> genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis zum _____.
	<input type="checkbox"/> abgelehnt. Grund:

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfbelehrung).

_____ Datum

_____ Unterschrift Schulleitung



HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 64 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jede/n SchülerIn die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der/Die SchülerIn kann von der Teilnahmepflicht gemäß § 64 NSchG **nur beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen **befreit** werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. **Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.**

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engen Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt) Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstigerer Urlaubstarife zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arztes) nachzuweisen.

Nach § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Wichtig:

Beurlaubungen bis zu einem Tag genehmigt die Klassenleitung / der Tutor. Längere Zeiträume genehmigen die Mitglieder der erweiterten Schulleitung, unmittelbar an Ferien angrenzende Tage genehmigt ausschließlich der Schulleiter / die ständige Vertreterin des Schulleiters.